

## Änderungen beim Bildungs- und Teilhabepaket durch das StaFamG<sup>1</sup> vom 29.4.2019

Leistungen im Rahmen des sog. Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) können Hartz IV - Berechtigte (SGB II), Sozialhilfe- und Grundsicherungsberechtigte nach SGB XII, Asylbewerberleistungsberechtigte (AsylbLG) sowie Kinderzuschlags- oder Wohngeldberechtigte bekommen. Daher sind die Bestimmung zum BuT in verschiedenen Gesetzen zu finden:  
 §§ 28, 29 und 30 SGB II,  
 §§ 34, 34a, 34b sowie § 42 Nr. 3 SGB XII,  
 § 3 Abs. 3 AsylbLG [mit Verweis auf die §§ 34, 34a und 34b SGB XII],  
 §§ 6b, 9, 19 und 20 BKGG (Bundeskindergeldgesetz) - für Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigte  
 [mit Verweis auf die §§ 28, 29 und 30 SGB II].

Die Änderungen beim BuT treten überwiegend **zum 1.8.2019** in Kraft.

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
	Besser / <i>Schlechter</i> <sup>2</sup>	
37 SGB II [1]  9 BKGG [3]  34a SGB XII [1]	<b>Antrag</b>	Für BuT-Leistungen müssen Bezieher*innen von SGB II-Leistungen, Kinderzuschlag und Wohngeld <b>keinen extra Antrag</b> mehr stellen - es reicht der allgemeine Antrag, der bei SGB II - Leistungen auf den 1. des Monats zurückwirkt, bei Anträgen nach BKGG sogar 6 Monate rückwirkend.  <u>Ausnahmen:</u> a) <b>Nachhilfeunterricht</b> muss weiterhin extra beantragt werden. b) diese Neuregelung soll nicht für Sozialhilfe-Berechtigte und Asylbewerber gelten; sie sollen alle BuT - Leistungen weiterhin beantragen müssen. <sup>3</sup>
28 SGB II [2] 34 SGB XII [2]  29 SGB II [6] 34a SGB XII [7] 98 SGB XII [1a]	<b>Klassenfahrten/ Schul- und Kिताausflüge</b>	Keine Änderung bei den Leistungen selbst: Kosten für Schul- und Kitaausflüge, sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden in tatsächlicher Höhe übernommen.  Neu: Kosten für <b>Schulsausflüge</b> können <b>gesammelt</b> für die berechtigten Schüler*innen einer Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem zuständigen Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt, beantragt.
28 SGB II [3] 34 SGB XII [3]  34 SGB XII [3a] 40 SGB XII	<b>Schulbedarf</b>	Die Pauschale für Schulmaterialien wird von 100 € auf <b>150 € pro Schuljahr</b> erhöht. <sup>4</sup> Sie wird jeweils zum 1. August in Höhe von 100 € und zum 1. Februar in Höhe von 50 € erbracht - erstmalig zum 1.8.2019.  Die Höhe der Pauschale für den persönlichen Schulbedarf soll <b>ab 2021</b> jedes Jahr ebenso wie die Regelsätze angepasst bzw. erhöht werden. Gezahlt wird dann im August 2/3 und im Februar 1/3 der neuen Pauschale.

<sup>1</sup> das Gesetz heißt tatsächlich „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG)“

<sup>2</sup> in dem Sinne, dass es sich u.E. um eine Verbesserung/Verschlechterung für Leistungsberechtigte handelt

<sup>3</sup> lt. Gesetzesbegründung (BTDrs 19-8613), weil nach § 18 SGB XII (bzw. § 6b AsylbLG) ein *allgemeiner* Antrag nicht vorgeschrieben ist

<sup>4</sup> die konkreten Euro-Beträge werden nur im § 34 [3] SGB XII genannt; der Bundesrat hatte diese Beträge bereits 2016 gefordert

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
28 SGB II [4] 34 SGB XII [4]	<b>Schüler- beförderung</b>	Für Schüler*innen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Schultyps („Bildungsgang“) auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht anderweitig (z.B. über Landesförderung) übernommen werden. <b>Neu:</b> Als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale oder ganztägige Schulen. Die bisherige <b>Eigenbeteiligung</b> von 5 € pro Monat <b>entfällt</b> .
28 SGB II [5] 34 SGB XII [5]	<b>Lernförderung</b>	Klarstellung, dass <b>Nachhilfeunterricht</b> auch unabhängig von einer Versetzungsgefährdung übernommen werden soll. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Nachhilfe (zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie, Rechtschreibschwäche) und dass sie nicht von der Schule erbracht werden kann.
28 SGB II [6] 34 SGB XII [6]	<b>Mittags- verpflegung</b>	Die Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen werden <b>ohne Eigenbeteiligung</b> (bisher 1 € pro Mahlzeit) übernommen. Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.
28 SGB II [7] 34 SGB XII [7]	<b>Teilhabe- leistung</b>	Die <b>Pauschale</b> für die sog. Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (außerschulische Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten) wird auf <b>15 € monatlich</b> erhöht (bisher 10 € mtl.), sofern die Leistungsberechtigten die tatsächliche Aufwendungen nachweisen. Es können auch <b>höhere Kosten</b> berücksichtigt werden, „wenn sie im Zusammenhang mit Teilnahmeaktivitäten [...] entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten“.
29 SGB II 35 SGB XII	<b>Leistungs- erbringung</b>	Leistungen für Schulmaterial [3] und Schülerbeförderung [4] müssen wie bisher als <b>Geldleistung</b> erbracht werden. Bei den anderen Leistungen können nun die <b>Kommunen entscheiden, ob sie als Geldleistung</b> oder als Sach- bzw. Dienstleistungen (Gutscheine) bzw. Direktzahlung erbracht werden.
29 SGB II [4] 35 SGB XII [5]		Geldleistungen können entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum entstehenden Bedarfe oder <b>nachträglich</b> durch Erstattung der verauslagten Beträge gewährt werden. <sup>5</sup>

<sup>5</sup> Dazu die Gesetzesbegründung, [BTDrs 19-7504](#) vom 1.2.2019, Seite 48 (bzw. Seite 51/52 für §35 [5] SGB XII):  
„Diese Bedarfe können [...] entweder abschließend oder vorläufig nach § 41a bewilligt werden. [...] Die Regelung [Nr 1] ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Bewilligungszeitraum. Nr 2 regelt den Fall einer nachträglichen Erstattung verauslagter Beträge, insbesondere auf Wunsch Leistungsberechtigter. Beispiel wäre eine Online-Bestellung von Schulmittagessen mit entsprechender Zahlung des Leistungsberechtigten an den Anbieter, wobei die gezahlten Beträge nachträglich gegenüber dem kommunalen Träger angegeben werden. Möglich ist auch - insbesondere bei erstmaliger Antragstellung - eine Kombination aus beiden Möglichkeiten. Erst im Laufe des Bewilligungszeitraums werden erforderliche Angaben zu Leistungen gemacht, so dass es zu einer Erstattung verauslagter Beträge und für den restlichen Bewilligungszeitraum zu einer laufenden Bewilligung kommt.“